

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
„Krankenhausstraße-Mitte“ im Bereich des  
Grundstückes, FlNr. 1040/18, Gemarkung Urspring,  
gemäß § 13 BauGB;  
Gemeinde Steingaden  
Landkreis Weilheim-Schongau**

**Präambel:**

Die Gemeinde Steingaden erläßt aufgrund § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 98 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke die vorgenannte Bebauungsplanänderung als Satzung:

**I. Begründung der Änderung:**

Nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Krankenhausstraße-Mitte“ ist auf dem Grundstück, FlNr. 1040/18, Gemarkung Urspring, nur die Errichtung eines Einzelhauses mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Die Grundstückseigentümer haben bei der Gemeinde Steingaden beantragt, ein Doppelhaus zu ermöglichen.

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung am 26.03.1998 mit dem Antrag befaßt und einer entsprechenden Änderung des Bebauungsplanes „Krankenhausstraße-Mitte“ mit der Maßgabe zugestimmt, daß je Doppelhaushälfte nur eine Wohnung errichtet werden darf.

Der Gemeinderat vertrat die Meinung, daß auf dem Grundstück, FlNr. 1040/18, Gemarkung Urspring, ein Doppelhaus vertbar sei. Das Grundstück hat eine Gesamtfläche von 759 Quadratmeter. Die Textfestsetzung in § 5 des Bebauungsplanes „Krankenhausstraße-Mitte“, nach der Baugrundstücke bei einer Doppelhaushälfte mindestens 350 m<sup>2</sup> groß sein müssen, kann eingehalten werden.

Innerhalb der auf dem Baugrundstück festgesetzten Baugrenzen erscheint die Errichtung eines Doppelhauses möglich.

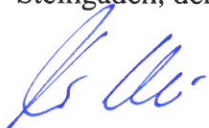
**II. Textfestsetzungen:**

1. Auf dem Grundstück, FlNr. 1040/18, Gemarkung Urspring, ist die Errichtung eines Doppelhauses mit einer Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig.
2. Die sonstigen Bestimmungen des Bebauungsplanes „Krankenhausstraße-Mitte“ bleiben unberührt.

### III. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bebauungsplanes „Krankenhausstraße-Mitte“ im Bereich des Grundstückes, FlNr. 1040/18, Gemarkung Urspring, in seiner Sitzung am 26.03.1998 beschlossen.
2. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die beteiligten Bürger wurden gemäß § 13 BauGB gehört.
3. Der Gemeinderat Steingaden hat die Bebauungsplanänderung in seiner Sitzung am 07.05.1998 als Satzung beschlossen.
4. Die Bebauungsplanänderung wurde am 08.05.1998 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.  
Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich.

Steingaden, den 08.05.1998



Xaver Wörle  
1. Bürgermeister



Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
„Krankenhausstraße-Mitte“ im Bereich des Grundstückes, FlNr. 1040/18,  
Gemarkung Urspring, gemäß § 13 BauGB;  
Gemeinde Steingaden  
Landkreis Weilheim-Schongau

Änderungsplan i.d.F. vom 07.05.1998

Zeichenerklärung:

 Geltungsbereich der Änderung

